

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit\* vom 29. September 2022

**5823a. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG) (Änderung vom ...; Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte, Zusammenarbeit mit Dritten)**

|                        |   |   |  |
|------------------------|---|---|--|
| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022</b> | <b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022</b><br>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | <b>Minderheiten</b><br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|------------------------|---|---|--|

**Einführungsgesetz  
zum Opferhilfegesetz (EG OHG)**

**(Änderung vom ...; Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte, Zusammenarbeit mit Dritten)**

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022,  
*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. April 2022 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022,  
*beschliesst:*

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**A. Beratung der Opfer von Straftaten****Beratungsstellen****A. Beratung und Hilfeleistung****a. Allgemeines**

§ 1. <sup>1</sup> Private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden können als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann kantonale Beratungsstellen schaffen und durch Verordnung ihre Unterstellung und ihren Betrieb regeln.

§ 1. <sup>1</sup> Nicht gewinnorientierte private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden können als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden.

Abs. 2 unverändert.

**Minderheit**

Nina Fehr Düsel, Martin Huber, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Jacqueline Hofer), Christoph Marty, Angie Romero

Abs. 1 gemäss geltendem Recht

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Anerkennung von Beratungsstellen**

§ 2. Der Regierungsrat anerkennt Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt und sie einem Bedürfnis entsprechen.

**b. Anerkennung**

§ 2. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Beratungsstellen anerkennen, wenn

- a. sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt,
- b. ihr Angebot einem Bedarf entspricht.

<sup>2</sup> Er kann weitere Anforderungen festlegen.

**Kostentragung**

§ 3. <sup>1</sup> Der Staat leistet den anerkannten Beratungsstellen angemessene Kostenanteile an die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz notwendigen Aufwendungen jeweils nach Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

**c. Kostentragung**

§ 3. <sup>1</sup> Der Kanton leistet den anerkannten Beratungsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz Kostenanteile in voller Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion setzt die Höhe der Kostenanteile im Einzelnen fest. Sie kann Kostenvorschüsse gewähren, erstmals nach Genehmigung der ersten Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion setzt die Kostenanteile unabhängig von ihrer Höhe im Einzelnen fest und schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.

Marginalie zu § 4:

**Aufsicht****d. Aufsicht**

Marginalie zu § 5:

**Zuständigkeit für die Hilfeleistung****e. Zuständigkeit für die Hilfeleistung****Zusammenarbeit mit Dritten**

§ 6. Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte gewähren den anerkannten Beratungsstellen Einsicht in die Akten des Verfahrens, in dem das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nimmt, als geschädigte Person auftritt. Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies gemäss Strafprozessordnung auch gegenüber der geschädigten Person selbst zulässig wäre.

§ 6. <sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann zur Erfüllung weiterer von den anerkannten Beratungsstellen nicht gewährleisteter Hilfeleistungen Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck Leistungsverträge abschliessen.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Ausbildung des Personals der Beratungsstellen**

§ 7. Der Regierungsrat kann die Anforderungen an die Ausbildung des Personals, welches Opfer von Straftaten berät, festlegen.

**Schutzunterkünfte****a. Allgemeines**

§ 7. Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Menschen.

**b. Anerkennung**

§ 7 a. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Organisationen, die Schutzunterkünfte betreiben, anerkennen, wenn

- a. ihre Tätigkeit wirtschaftlich und zweckmässig sowie die Qualität der Beratung, Betreuung und Unterbringung gewährleistet ist,
- b. ihr Angebot einem Bedarf entspricht.

<sup>2</sup> Er kann weitere Anforderungen festlegen.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**c. Kostentragung**

§ 7 b. <sup>1</sup> Der Kanton kann den anerkannten Organisationen Subventionen zur Senkung des Bereitstellungsrisikos bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten ausrichten. Bei der Festsetzung der Höhe der Subventionen wird die Leistungsabgeltung nach Art. 13 und 14 OHG berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion legt die Subventionen unabhängig von ihrer Höhe im Einzelnen fest und schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.

**d. Aufsicht**

§ 7 c. Die Schutzunterkünfte der anerkannten Organisationen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates und der übergeordneten Aufsicht der zuständigen Direktion.

**B. Entschädigung und Genugtuung****Kantonale Opferhilfestelle**

§ 8. <sup>1</sup> Der Regierungsrat errichtet eine kantonale Opferhilfestelle.

**B. Finanzielle Leistungen**

§ 8. Abs. 1 unverändert.

| Geltendes Recht  | Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022   | Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022<br>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Minderheiten<br>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|--|--|--|---|
| <p><sup>2</sup> Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat die Höhe von Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfe-gesetzes fest und richtet diese aus. Sie richtet sich dabei nach der Gerichtspraxis.</p> | <p><sup>2</sup> Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat oder seiner Angehörigen die Höhe der finanziellen Leistungen im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus.</p> |  |   |
| <p><sup>3</sup> Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäss § 167 GOG.</p>   | <p>Abs. 3 unverändert.</p>   | <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>   |   |
| <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Unterstellung und Verfahren der Opferhilfe-stelle.</p>  | <p>Abs. 4 unverändert.</p>   | <p>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>  |   |
| <p><b>Berechnung der Entschädi-gung</b></p>  |  |  |   |
| <p>§ 11. <sup>1</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers.</p>   | <p>§ 11 wird aufgehoben.</p>   |  |   |

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche  
Sicherheit vom 29. September  
2022**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-  
merkt.

<sup>2</sup> Bei der Bestimmung der an rechenbaren Einnahmen des Opfers werden Einkommen und Vermögen der Person, welche die Straftat begangen hat, nicht berücksichtigt, wenn diese und das Opfer verheiratet oder verwandt sind, eine eingetragene Partnerschaft bilden oder in Hausgemeinschaft leben.

**Frist**

§ 13. Wurde die Straftat im Kanton begangen und hatte das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Entschädigung oder Genugtuung seinen Wohnsitz im Kanton, beginnt die Frist gemäss Art. 16 Abs. 3 Opferhilfegesetz

§ 13 wird aufgehoben.

- a. für Opfer, die zur Zeit der Straftat minderjährig waren, mit dem Eintritt der Volljährigkeit;
- b. für Opfer, die zur Zeit der Straftat mit der Täterin oder dem Täter in Hausgemeinschaft lebten, mit dem Verlassen dieser Hausgemeinschaft.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022****Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Zustelladresse**

§ 14. Hat die gesuchstellende Person weder Wohnsitz noch eine Vertretung in der Schweiz, hat sie eine Zustelladresse im Kanton zu bezeichnen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, kann die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgen oder mit der gleichen Wirkung unterbleiben.

§ 14 wird aufgehoben.

**Vorläufige Anpassung**

§ 18. Der Regierungsrat ist berechtigt, das Gesetz durch Verordnung an übergeordnetes Recht vorläufig anzupassen.

§ 18 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an der Regierungsrat.

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani, Wädenswil (Präsident); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Andrea Gisler, Gossau; Daniela Güller, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Anne-Claude Hensch Frei, Zürich; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Martin Huber, Neftenbach; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Christoph Marty, Zürich; Angie Romero, Zürich; Beatrix Stüssi, Niederhasli; Kathrin Stutz, Zürich; Janine Vannaz, Aesch; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretärin: Angela Nigg.